

Merkblatt für die Eltern

Abwesenheiten Schülerinnen und Schüler



Bezug von Jokertagen

Gemäss Gesetz über die Volksschule (Art. 46) darf jeder Schüler zwei Jokertage pro Schuljahr beziehen.

Vorgehen bei Bezug von Jokertagen:

1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen spätestens einen Tag vor der geplanten Absenz schriftlich oder telefonisch mit. Jokertage sind Absenzen, welche nicht begründet werden müssen.
2. Der erste Schultag nach den Sommerferien gilt an der Primarschule Weinfelden als Sperrtag für Jokertage.
3. Die insgesamt zwei Jokertage für zwei Kalendertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
4. Die Übersicht über bezogene Jokertage führen die Klassenlehrpersonen.
5. Die Eltern sind für die Abmeldung am Mittagstisch selbst verantwortlich.

Absenzen wegen kirchlichen/religiösen Feiertagen

Vorgehen für Eltern bei Bezug:

1. Die Eltern teilen den Bezug von hohen, religiösen Feiertagen mindestens eine Woche vor der geplanten Absenz schriftlich oder telefonisch mit.
2. Die Übersicht über bezogene religiöse Feiertage führen die Klassenlehrpersonen.
3. Die Eltern sind für die Abmeldung am Mittagstisch selbst verantwortlich.

Weitere Schulabsenzen

Vorgehen für Eltern bei weiteren Schulabsenzen:

1. Für vorhersehbare Schulabsenzen, welche einen halben Tag überschreiten und somit nicht von der Lehrperson bewilligt werden können, reichen die Eltern so früh als möglich ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung ein. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Entscheid.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrperson zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
3. Urlaubsgesuche, welche der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.
4. Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers/ der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz vereinbar ist.
5. Die Bochslnacht ist obligatorisch. Eine Dispensation ist möglich mit einem Bezug eines Jokertages.